

**30. Zur Frage der Sicherungsübereignung an Getreidevorräten,
die in einem Silo lagern.**

BGB. § 929.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 5. Mai 1936 i. S. 1. S. als Verwalters
in Konkurs B., 2. Bankhaus G. (Bekl.), w. B.-R.-L. UG. (Rf.)
VII 261/35.

I. Landgericht Hildesheim.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin hat dem später in Konkurs verfallenen und nach-
mals verstorbenen Pächter der Malzfabrik in B., B., zur Herstellung
von Malz auf Grund eines Vertrags vom 4. Dezember 1930 unter
Eigentumsvorbehalt Gerste geliefert, die nicht bezahlt worden ist.
Sie behauptet, daß 53300 kg daraus erzeugtes Malz im Silo I des
B. gelagert hätten. Am 15. Februar 1931 schloß B. mit der Zweit-
beklagten einen Vertrag, worin er erklärte, daß er ihr auf die aus
der Vertragsurkunde ersichtliche Weise 2200 Zentner des im Silo I
lagernden Gerstenmalzes für ihre Forderungen sicherungsweise

übereigne. Die Zweitbeklagte machte infolgedessen am Inhalt dieses Silos im B.ſchen Konkurse das Aussonderungsrecht geltend. Die Klägerin erachtet einen Eigentumswerb der Zweitbeklagten durch den erwähnten Vertrag nicht als zustande gekommen. Sie hat zunächst auf Herausgabe von 53300 kg Malz oder Einwilligung in deren Herausgabe gegen beide Beklagte Klage erhoben. Nach der Abweisung der Klage im ersten Rechtszuge hat sie sich mit dem an erster Stelle verlagten Konkursverwalter verglichen und mit Rücksicht auf die durch die Zweitbeklagte vorgenommene Veräußerung der in Silo I gelagerten Malzbestände im Berufungsverfahren nur noch von der Zweitbeklagten Zahlung von 16252 RM. samt Zinsen als Verkaufserlös der 53300 kg abzüglich Mälzungslohn und Unkosten gefordert. Das Berufungsgericht hat die Zweitbeklagte zur Zahlung von 13096 RM. samt Zinsen verurteilt und die weitergehende Klage abgewiesen. Die Revision der Zweitbeklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Zu prüfen ist in der Revisionsinstanz zwischen den zur Zeit noch allein streitbeteiligten Parteien, der Klägerin und der Zweitbeklagten, nur, ob diese auf Grund des Abkommens vom 15. Februar 1931 Eigentum an den im Silo I der Firma B. befindlichen Malzvorräten erlangt hat. Daß die Klägerin auf Grund ihres Eigentumsvorbehaltes an diesem teils aus ihren Gerstenlieferungen, teils aus anderen Beständen hervorgegangenen Malz nach dem Verhältnis der von ihr stammenden Menge Miteigentum gehabt hat, ihr Eigentumsrecht insbesondere nicht durch Verarbeitung oder Vermischung untergegangen ist, nimmt das angefochtene Urteil bedenkenfrei an und ist auch von der Revision nicht angefochten worden. Ebensovienig zu beanstanden ist die Erwägung des Berufungsrichters, daß die Zweitbeklagte, wenn sie nicht nachträglich rechtswirksam ihrerseits Eigentümerin des Malzes geworden ist, der Klägerin das durch die von ihr vorgenommene Veräußerung des Malzes Erlangte nach § 816 BGB. herauszugeben hat. Hinsichtlich des Eigentumserwerbs der Zweitbeklagten steht nun das Berufungsgericht auf dem Standpunkt, daß sie diesen Erwerb nicht dargetan habe, da sich aus den Abmachungen vom 15. Februar 1931 und den zu ihrer Ausführung getroffenen Maßnahmen eine Übergabe des Malzes an sie (§ 929 BGB.) nicht ergebe. Gegen diese Erwägungen des Oberlandes-

gerichts richten sich die Angriffe der Revision. Sie erscheinen aber nicht begründet.

Bedenklich muß in der Frage des Eigentumsübergangs auf die Zweitbeklagte, für den diese die Beweislast trägt, schon die Unklarheit stimmen, die bei den Beteiligten selbst wegen der Form der Eigentumsübertragung offenbar nach Inhalt der Vertragsurkunde vom 15. Februar 1931 bestanden hat. Während darin in § 2 Abs. 1 ausgesprochen wird, daß die Übergabe durch Einräumung des mittelbaren Besitzes an die Zweitbeklagte auf Grund von § 930 BGB. ersetzt werde, erkennt in Abs. 3 daselbst B. die Zweitbeklagte als unmittelbare Besitzerin des Malzes an. Beides wird aus § 3 des Vertrags hergeleitet, nach dem B. den Silo I der Zweitbeklagten zur Verfügung stellt, sich des Verfügungsrechtes darüber begibt und sich damit einverstanden erklärt, daß dieses Recht auf seinen Malzmeister J. als Vertrauensmann der Zweitbeklagten übergehe, der über die im Silo I lagernden Vorräte nur nach deren Weisung und auf Grund besonderer Buchführung solle verfügen dürfen. Das angefochtene Urteil stellt nun fest, daß in Ausführung dieser Vereinbarung an einem der Ausläufe des Silos eine Tafel mit der Aufschrift „Eigentum von A. S. Si.“ (Abkürzung der Firma der Zweitbeklagten) angebracht worden ist, daß die Ausläufe aber nicht verschlossen wurden und auch der Raum, in den der Silo auslief, jederzeit frei zugänglich blieb. Danach hat die Verwirklichung der nach § 929 BGB. zum Eigentumsübergang erforderlichen tatsächlichen Übergabe des Malzes an die Zweitbeklagte nur in der Bestellung des Treuhänders und der Anbringung der erwähnten Tafel bestanden. Diese Maßnahmen allein konnten aber für die Besitzübertragung im Sinn der erwähnten Vorschrift nicht genügen. Gewiß war eine solche durchaus möglich, auch wenn der Aufbewahrungstraum für das Malz Teil des B.'schen Fabrikangebotes blieb. Es war aber in einem solchen Fall um so mehr geboten, den Willen der Beteiligten, den Alleinbesitz an der Ware auf die Zweitbeklagte zu übertragen, nicht nur äußerlich erkennbar zu machen, sondern auch durch Herstellung ihrer tatsächlichen Herrschaftsgewalt über die Ware sinnfällig zu verwirklichen. Durch Anheftung einer Tafel konnte das ebensowenig geschehen wie durch den schriftlichen Inhalt des Übereignungsvertrags; die bloße Einsetzung eines Treuhänders aber reichte dazu gleichfalls nicht aus, wenn diesem nicht wenigstens

der unmittelbare Besitz an der Ware eingeräumt wurde (RG. i. Bankarchiv 1927 S. 74). Das ist indessen nicht geschehen. B. war und blieb Malzmeister im P.'schen Betriebe; seine Anwesenheit dort ließ also an und für sich nicht ohne weiteres auf einen Herrschaftsbereich der Zweitbeklagten innerhalb dieses Betriebes schließen. In dem tatsächlichen Lagerungszustand des Malzes aber hat sich im Anschluß an den Vertragsschluß vom 15. Februar 1931 gegen früher nicht das geringste geändert: die Ausläufe des Silos blieben unvergeschlossen und waren für die Betriebsangehörigen der Malzfabrik jedem Zugriff offen. Ob ein Zugriff ihrerseits auf die Silovorräte der Zweitbeklagten gegenüber vertragswidrig war, spielt für die dingliche Rechtslage, die allein durch die tatsächlichen Besitzverhältnisse bestimmt wird, keine Rolle. Auch wenn zur Besitz-erlangung seitens der Zweitbeklagten nicht erforderlich war, daß das Malz der Einwirkung des P. völlig entzogen wurde (RGZ. Bd. 66 S. 263, Bd. 106 S. 136), so war doch jedenfalls dazu die Herstellung eines Zustandes nötig, der die körperliche Innehabung des Silos und seines Inhalts durch die Zweitbeklagte in den ihr fremden Räumen sichtbar bewies. Insofern ist aber nichts geschehen, und die bloßen Bestimmungen im Vertrag, daß sich P. des eigenen Verfügungsrechts über den Silo begeben und dieses der Zweitbeklagten übertrage, vermögen die zur Übereignung neben der Einigung nach § 929 BGB. notwendige tatsächliche Übergabe nicht zu ersetzen.

Mit Recht hat demgemäß das Berufungsgericht, da ein Eigentumserwerb der Zweitbeklagten kraft guten Glaubens nach § 932 BGB., auf den sie allein ihr Recht gründet, die Übergabe des Malzes an sie voraussetzte, den Beweis für ihr Eigentumsrecht als nicht erbracht angesehen und daraufhin in dem aus seinem Urteil ersichtlichen Umfang der Klage entsprochen.